Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2270

06. 09. 95

Antrag

des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Frankreich wegen Mißachtung des Artikels 34 Abs. 2 des Euratom-Vertrags (EAGV)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gegen Frankreich wegen Verletzung des Artikels 34 Abs. 2 EAGV ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 142 EAGV einzuleiten, da die erforderliche Genehmigung für die Durchführung von Atomtests im Mururoa-Atoll nicht eingeholt wurde.

Wegen der Dringlichkeit wird die Bundesregierung aufgefordert, beim Europäischen Gerichtshof den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (gemäß Artikel 158 EAGV) zu beantragen, um die Durchführung der (weiterer) Atomtests bis zur Entscheidung durch den EuGH in der Hauptsache noch rechtzeitig zu unterbinden.

Bonn, den 6. September 1995

Christian Sterzing

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die französische Regierung hat angekündigt, ab September 1995 im Mururoa-Atoll acht Atomtests durchführen zu wollen. Die Bundesregierung hat die französische Entscheidung zunächst als „nationale Angelegenheit" Frankreichs bezeichnet, jedoch in den vergangenen Monaten auch Kritik an den geplanten nuklearen Tests verlauten lassen.

Die französischen Atomtests finden jedoch nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Vielmehr verletzt die französische Regierung durch ihr Vorgehen internationales Recht, vor allem den Euratom-Vertrag. Die Bundesregierung ist deshalb verpflichtet, zur Wahrung der Glaubwürdigkeit der europäischen Rechtsordnung und zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich einzuleiten. Der Euratom-

Vertrag schreibt vor, daß vor der Durchführung von Atomtests eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen ist (Artikel 34 Abs. 1). Bei der Durchführung „besonders gefährlicher Versuche", die das Hoheitsgebiet anderer EU-Mitgliedstaaten berühren, ist sogar eine Genehmigung der Europäischen Kommission einzuholen (Artikel 34 Abs. 2), wie im Rechtsgutachten des Öko-Instituts ausführlich dargelegt wird.

Der Euratom-Vertrag enthält keinerlei generelle Ausnahmeregelung für die militärische Nutzung der Atomenergie, so daß die Durchführung von atomaren Tests grundsätzlich den Regelungen des Euratom-Vertrags unterworfen ist. Unzweifelhaft ist auch, daß außereuropäische Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 198 Abs. I von dem Euratom-Vertrag erfaßt werden. Die Tests im Mururoa-Atoll können möglicherweise Auswirkungen auf die in der Nähe liegenden zu Großbritannien gehörenden Pitcairn-Inseln haben, so daß damit das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates betroffen ist.

Da somit die Voraussetzungen für eine Anwendung des Euratom-Vertrags gegeben sind, war Frankreich verpflichtet, gemäß Artikel 34 Abs. 2 eine Genehmigung der Europäischen Kommission zur Durchführung der Tests einzuholen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Frankreich sich selbst noch 1959 um eine Genehmigung der Europäischen Kommission für die Durchführung von Atomtests in der Sahara bemüht hat. Außerdem hat Frankreich gegen die Anforderungen des Artikels 35 EAGV Abs. 2 verstoßen, da die Kommission bisher keinen Zugang zu den gemäß Artikel 35 EAGV notwendigen Überwachungseinrichtungen zur Überprüfung des Gehalts an Radioaktivität und der Einhaltung der zulässigen Höchstdosen bekommen hat.

Diese Mißachtung europarechtlicher Bestimmungen bedeutet eine Gefahr für die Fortführung der europäischen Integration. Die Glaubwürdigkeit einer gemeinsamen europäischen Politik wird in Frage gestellt, wenn die Bundesregierung Frankreich gewähren lassen will und die Europäische Kommission ihre Pflicht als „Hüterin der Verträge" nicht erfüllt. Die Bundesregierung ist deshalb aufzufordern, entsprechende Schritte einzuleiten.

Da die Atomtests Anfang September 1995 beginnen sollen und eine Entscheidung des EuGH in der Hauptsache vorher nicht mehr zu erwarten ist, da die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens eine vorhergehende Stellungnahme innerhalb von drei Monaten durch die Europäische Kommission erfordert, besteht die Notwendigkeit, im Zuge eines einstweiligen Anordnungsverfahrens auf eine rasche vorläufige Entscheidung hinzuwirken.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333